



## **Das neue Bundesmeldegesetz**

Am 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten.

Was bedeutet das für Sie?

Vereinheitlichung des Melderechts in Deutschland

Sie möchten umziehen?

### **Anmeldung:**

Sie können sich innerhalb von 2 Wochen persönlich oder mit Vorlage einer Vertretungsvollmacht bei ihrer zuständigen Meldebehörde anmelden.

Das wird benötigt:

-Ausweisdokument

-Vordruck „Wohnungsgeberbestätigung“

(Ein Mietvertrag ist ausreichend, wenn alle Personen namentlich genannt sind)

### **Abmeldung:**

Ihre Abmeldung ist frühestens 1 Woche vor dem Auszug bei Ihrer zuständigen Meldebehörde möglich.

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn Sie ins Ausland ziehen oder Ihre Haupt- oder Nebenwohnung ersatzlos aufgeben.

Das wird benötigt:

-Ausweisdokument

-Vordruck „Wohnungsgeberbestätigung“ über den Auszug

(Ein Mietvertrag ist ausreichend, wenn alle Personen namentlich genannt sind)

### **Ummeldung:**

Wenn Sie innerhalb Ihres Wohnortes umziehen, müssen Sie sich innerhalb von 2 Wochen persönlich oder mit Vorlage einer Vertretungsvollmacht bei Ihrer zuständigen Meldebehörde ummelden.

Es besteht keine Meldepflicht, wenn sie sich nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten.

## Vermieter:

Vermieter haben eine Mitwirkungspflicht!

Bei jedem Einzug ist eine Wohnungsgeberbestätigung von Ihnen auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Die Bestätigung muss folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen

Achtung!

Bei Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung für eine „Scheinanmeldung“ kann eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden. Bei Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges oder falschen Angaben oder nicht rechtzeitiger Bestätigung kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

## Zweckbindung Melderegisterauskunft

Anfragende müssen für den Zweck der Datenanfrage mitteilen und dürfen Ihre Daten nur für den angegebenen Zweck verwenden. Die Anfrage ist in der Regel kostenpflichtig.

## Übermittlungssperre / Widerspruch

Gegen die Weitergabe von Ihren persönlichen Daten

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft
- an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage

können Sie widersprechen.

## Einwilligungserklärung

Nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung werden Daten für

-Werbezwecke

-Adresshandel

Weitergegeben.

## Auskunftssperren

Eine Auskunftssperre können Sie auf Antrag ins Melderegister eintragen lassen. Hierfür müssen Sie Tatsachen glaubhaft machen, dass durch Melderegisterauskünfte Gefahren für Leib, Leben oder ähnliche schutzwürdige Güter entstehen könnten.

Den Antrag können Sie formlos bei Ihrer Wohnortkommune stellen.

## Besondere Meldepflichten in Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen

Grundsätzlich besteht hier für Sie keine Meldepflicht, solange Sie in einer Wohnung im Inland gemeldet sind. Sollten Sie in keiner Wohnung im Unland gemeldet sein, besteht eine Meldepflicht innerhalb von 2 Wochen, wenn Ihr Aufenthalt länger als 3 Monate dauert. Wenn Sie Ihrer Meldepflicht nicht nachkommen können, wenden Sie sich bitte an den Leiter der Einrichtung.

## Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

Wohnen Sie länger als 3 Monate in einem Zelt, einem Wohnwagen oder einem Wasserfahrzeug besteht ebenfalls eine Meldepflicht innerhalb von zwei Wochen in der zuständigen Kommune.